der Bekehrung Augustini, und zwar in der Jubel-Wochen deß Sonntags Jubilate genant? erlaubet den Augustiner zu sagen/weil GOtt/und Todt haben anzeigen wollen/ daß der Seeligste Todt LEOPOLDI den heiligsten GOtt mit Jubel zu dancken sey; das ist: mit einen Leich-Seeligen: Te DEUM Laudamus. Also Hoch-Löbliche Facultät! weil du nunmehr bekennen must/daß der grosse Stein/so du mit Sisypho wider den Todt hast auffgeriben/ dir selbst in Busen fallet; glaub/ daß Sisyphs vergebne Arbeit seye/ wider Käyser LEOPOLDS Todt sich zu klagen.

Ja vilmehr:

**DanCk zV GOtt LepoLDs ToDt/**

**Sing/ und sag/ ohne Klag:**

# TE DEUM LAUDAMUS.

---

## Anderter Auffzug.

DEn anderten Aufftritt wider den Todt/ stellet uns vor eine Hoch-Löbliche Juristische Facultät deren hochansehlichen Herren Rechts-Gelehrten/ deren Klag über Ableibung unsers Gottseeligst-verschidenen Käysers fast eben auff den Fuß gericht; wie jene von einen vornehmen Legaten deß Epirotischen Königs Pyrrhi über die prächtigste Statt Rom ergangen. Dann als diser das florirend/und triumphirende Rom mit allen Inbehalt der jenigen Seltenheiten/ welche Natur/Kunst/Macht/ und Herrlichkeit zur Wunder-Zierde einer Römisch-Käyserlichen Residentz vermögen auffzubringen; mit erstarrenden Augen angesehen: wurd er von denen Römern gefragt/ ob er auch etwas fünde/ disen Herrlichkeiten außzustellen? worauff der Legat mit ja/und sagte: quòd etiam Romæ quis moritur; Er stelle auß/ daß man auch in Rom gleich wie andern Orthen müsse sterben. Was diser Gesandte von der herrlichen Römer-Statt geklagt/ deßgleichen klagt auch heünt die Rechts-gelehrte Facultät/ von LEOPOLDO dem Römischen Käyser. Alles/ was sie an disen Monarchen betrachtet/ so wohl in denen herrlichen Gaben der Natur/ als in denen Kunst-Wundern der Gnad; scheinet mehr Göttlich/ als Menschlich gewesen zu seyn; allein ist nur zu betauren/ quòd etiam Romanus quis Cæsar moritur, daß auch diser gröste Herr und Römische Käyser den Todt nicht entgehen können. Dise allzugewisseste Warheit kräncket so vil mehr eine Hoch-Löblich-Juristische Facultät/ wie vil mehr Sie weiß/ daß Käyser LEOPOLD der gerechtiste Fürst/ nicht nur ein grosser Justinianus, durch die Macht seines Käyserlichen Schwerds/ und höchsten Ambts; sondern so gar mit C. und I. das ist: Consilio, & Industria, mit Rath/ und Fleiß/ der best-belehrt- und erfahrniste Consultus Juris gewesen ist. Die Klag-Puncten diser vortrefflichsten Facultät bestehen meistens in Criminalien/und Haupt-Verbrechen beweißbarer Injurien/ womit der rasende Todt an seiner geheiligten Majestät LEOPOLDO den Gerechten sich vergriffen. Es hat zwar sonst diser wüste Menschen-Rauber bey aller Welt sich den Eygenruhm erbett-

Ravis. Text.

bettlet / daß Er selbst der Gerechtigkeit ergeben / indem man leset: Mors æquo pede pulsat pauperum tabernas, Regumque Turres;

Der Todt betritt / mit gleichen Schritt /
Deß Königs Burgg / die Bauren-Hütt.

Jedoch wie recht er auch habe / daß er nicht ansehe die Persohnen; also vil Unrecht verwürcket er / indem er auch nicht ansihet die Meriten / und deren Gerechten selbst nicht verschonet: Fiat Justitia! hat jener gesagt / aut pereat Mundus, Es geschehe Gerechtigkeit / oder die Welt vergehe; Ich bekenne / sagt die Rechts-gelehrte Facultät / daß ich lieber sehe die gantze Welt übern Hauffen geworffen / als LEOPOLDUM Justum, den Gerechten in den Grab. Dann auß Lieb der Gerechtigkeit / hat LEOPOLDUS Anno 1657. gleich bey Antritt seiner Käyserl. Regierung beyden Königen / in Pohlen / und Dännemarck / wider Schwedischen Waffen-Gwalt deren wacklende Cronen durch seinen Beystand erhalten. Zur Steüer der Gerechtigkeit hat LEOPOLDUS Anno 1659. durch Untermittlung der Brandenburgischen Assistenz, so von Schwedischer Seithen abgewichen / und in Käyserlichen Schutz übergangen; Die Schwedische Macht auff einen Friden-Schluß getrungen / und in dem Closter Oliva mit sanfften Friden-Oel die Wunden deren betrangten Königen geheilet. Die Lieb zur Gerechtigkeit hat den gerechten LEOPOLDUM, als diser in seinen Landen die Erb-Huldigung eingehollet / bey seinen Vasallen in solche Hoch-Achtung / und Credit gesetzet; daß einige deren Ländern / wie Cräin Anno 1660. zwar wohl gehuldiget / jedoch von Seiner Majestät / das gewöhnliche Jurament Lands-Fürstlicher Treüe weder begehrt / noch angenommen. Auß Lieb der Gerechtigkeit / hat der gerechte LEOPOLD, Anno 1663. den Regenspurgischen Reichs-Tag angestellet / durch welche vil grosse Strittigkeiten durch seine weise Decision, und Güte beygeleget worden. Auß Lieb der Gerechtigkeit hat LEOPOLDUS der Gerechte Anno 1672. offentliche Straffs-Executionen deren wider Seine Majestät sich anmassenden Conspiranten / zum Schau-Spill / und Schrocken der Unschuldigen; aber auch zur Schuldlosigkeit deren Schuldigen ergehen lassen: Mit solcher Güte zwar / daß er die Leibs-Straffen / umb eine Hand gemündert; denen abgehenden Seelen aber mit etlich 1000. heiligen Messen / die Er vor sie sprechen liesse / zu Hülff gekommen. Auß Lieb der Gerechtigkeit hat LEOPOLDUS der Gerechte Anno 1683. mit denen Venetianern wider die Ottomanische Porten / eine solche Allianz gemacht / welche gantz Italien / das Hertz der Christenheit / von Türckischer Barbarey gesichert. Die Lieb zur Gerechtigkeit hat LEOPOLDO den Gerechten auch bey außwerthigen Völckerschafften solchen Nahmen / und Veneration zuwegen gebracht / daß die Ragusanische gantze Respublic Anno 1686. auß den Türckischen Joch in seine Armb und Protection übergangen. Die Gerechtigkeit mit einem Wort / hat LEOPOLDUM den Gerechten / ob er schon allzeit wie der mild-hertzige Samaritan so vil deß Oels / als deß Weins in die Wunde gegossen; Vor gar wenig Jahren / wie mir von glaubwürdigen Leüthen erzehlet worden; an einem gewissen Blut-Grichts-Tag / da vor den armen Sünder / welcher grosser Todts-Verwürckungen schuldig / und auch schon würcklich zum Schwerd condemniret; mit gar importunen Anhalten / der Fuß-fallenden Befreünden / wie auch anderer grossen Vorbitter / disem Condemnirten das Leben nachzusehen gebetten worden; Dermassen zu einer Lob-würdigen Ungedult ereyffert / daß er seinen Hut von dem

Cron-heiligen Haubt gantz erbittert in jenen Zorn / davon David sagt: Irascimini, & nolite peccare: Zörnet / und wöllet doch nicht sündigen; auff die Erden geworffen / und gesagt: So wenig soll disen Delinquenten der Kopff auff dem Halse stehen bleiben / als solcher sein Hut auff den Seinigen; Er nahme sich auch vor / ehe nicht zur Taffel zu gehen / biß die Gewißheit der zu End gebrachten Execution Ihme beygebracht worden. Dann Beati qui esuriunt Justitiam, quoniam ipsi saturabuntur, und so geschahe es zum Exempel viler andern. Was soll ich nun melden von deme / daß diser gerechte Lands-Fürst auch so zarten Gewissens gewesen von seinen Unterthanen / und absonderlich der armen Bauerschafft glaubwürdigen Bericht einhollen zulassen; wie groß sich der Schaden etwan erstrecke / dem seine Jagd-Genossene / auch wider Willen mit Reithen / und Hötzen; wie auch das Gwild selbst verursachte? umb solchen in anderer Beyhilff widerumb doppelt zu ersetzen. So lieb ihn auch ware / die Wildbahnen in seinen Erbländern mit Thieren behäuffet zuwissen / sein unschuldigsten Gspäß auff seinen Jagtschafften damit unterhalten zu können; Hat Er dannoch auff eingebrachte Klag deren Ländern / und Armen vil hundert Wild-Stuck umb dero Willen fählen / auch andere mitleydige Verordnungen / dergleichen Schäden künfftig mehrer vorzubiegen / ergehen lassen. Allein dises eintzige / sagt Facultas Juridica, und welches uns absonderlich eines gewissen Tituls unsers Codicis, de Juramentis erinneret; will ich noch beyfügen / daß LEOPOLDUS der Gerechte / die liebe Gerechtigkeit allzeit zu befördern / und zu Hand haben / unter andern seinen Begehren / zu MARIA Zell der heiligen Mutter GOttes vorzutragen / auff sein Gelübd- und Andachts-Täferl auch mit eingemenget / daß Er Hertz-brünstig verlange / und bitte; damit Er durch Vorbitt MARIÆ in aller Sanfftmuth / und Gerechtigkeit / so wohl dem gantzen heiligen Römischen Reich / als seinen Ertz-Fürstlichen Erb-Gütern dermassen vorstehen / Land / und Leüth regieren möge / wie Ihm seine Juramenten deren Wahl-Crönungs- und Reichs-Tägen verbunden: Daß Er von denenselbigen wissentlich niemahlen abweiche. O wohl ein gerechter Fürst! ein neü erweckter Justinianus unser Rechts-schutzender / liebster Käyser! Sag nun / O Todt! du verbainter Käysers-Mörder! wie daß du LEOPOLDUM den 5. May / von dem Römischen Reich zur Todten-Leich gebracht? von dem Thronn in die Sarg / von dem Pallast in die Grueben stürtzen können / und Dich selbigen Tag der Himmel selbst / und das Gestürn nicht abgeschreckt? Da siht man deine Ungerechtigkeit mit Augen / weil du nicht ansehen wollen das Zeichen der Gerechtigkeit / den Mond in der Waag. Ein solches Instrument, welches unter allen Mechanischen Werck-Zeüg allein bezunget / und womit gleichsamb das mitleydige Gstirn / und der Himmel selbst umb Verschonung dises gerechten Käysers dich angesprochen / und gebetten. Unverschambter Todt! hast du nicht anhören wollen die Zungen deß Himmels / hättest gleichwohl angesehen die Beschaffenheit deß Monds; Welche Injuri ist nicht dise / daß du bey wachsenden Mond / jene Sonnen hast nidergehen gemacht / welche den Türckischen Mond mit Entreissung soviler Vestungen / und Sig-reichen Niderlagen ins Abnehmen gebracht hat? O deß grossen Frevels! den selbst der Blumen-reiche Mäy mit den braiten Mantel seiner gemahlten Annehmlichkeiten weder vermäntlen / noch genugsamb verblümlen kan. Mich bewundert nicht der nassen Mäyen-Zeit so vilfältig vergossene Thränen / mit denen das zarte Blumen-Laub / die Augen

Mäl. 4. v. 4.

Matth. c. 5. v. 6.

der

der Erden/ fast täglich betropffet; den Krebsgang Mayialischer Glückseeligkeit in LEOPOLDI Geburts-Zeichen/ zwar längst schon vorgebildet/ aber so vil nicht beobachtet; will sagen den Ruck-Schritt LEOPOLDI auß der Erden/ in die Erden allzuspatt jezt beweinet: weil eben der fruchtbare Mäy dem Oesterreichischen Paradeyß-Gärtel mit schönsten Blum-Gesproß viler Durchlauchtigsten Printz-Geburten/ als: RUDOLPHI I. deß ersten Käyserlichen Stammen-Vatters Anno 1218 den 1. Mäy; PHILIPPI II. Königs in Spanien Anno 1527. den 21zigsten; FERDINANDI VI. diß Nahmens Ertz-Hertzogen von Oesterreich Anno 1628. den 17ten; wie auch deren Blumen zarteren Geschlechts nicht zuvergessen: ELEONORÆ MARIÆ Ertz-Hertzogin LEOPOLDI Schwester Anno 1653. den 21zigsten; und CLAUDIÆ FELICITATIS Tyrolischer Amazonin LEOPOLDI anderter Käyserlichen Gemahlin/ Anno 1653. den 30igsten fast allezeit noch bewogen; vor dißmahl aber bey den Abschid LEOPOLDI, auß keiner andern/ als seines unbarmhertzigsten Todes Schuld-Verwürckung zuschanden stehen muß.

Von Mäyen rede ich/ sagt Rechts-Gelehrte Klagerin/ aber Majus will noch was grössers sagen von deme/ was der Zeit-spottende Todt an LEOPOLD, und den gantzen Durchlauchtigsten Ertz-Hauß unverantwortlich verwürcket. Ihr Zeit-Bücher/ und Jahrs-Geschichten helffet mir doch betreüen/ ob nicht die Mäyen-Zeit selbst von der Ewigkeit vorauß schon bestimmet war/ denen Glücks- und Sigs-Progressen Käyserlich-Oesterreichischer Prædestination zum höchsten Ehren-Gipffel/ raumb zumachen? O welche schöne Mäyen-Blumen/ und Frücht deß allzeit Florirend- und beständig Glück-fruchtenden Ertz-Hertzoglichen Oesterreichs! da solches Anno 1333. eben an den 5ten Mäy mit den Ertz-Hertzogthumb Kärnten belehnet; Anno 1438. mit ALBERTI II. Böhmisch-Königlicher Crönung erfreyet; Anno 1481. mit MAXIMILIANI I. offentlich gehaltener Ritter-Versamblung deß Blües-Ordens vergoldet; und Anno 1645. mit FERDINANDI II. LEOPOLDI Gottsseeligsten Anherrens bey Herbsthausen wider die Frantzosen erhaltener Haubt-Schlacht gekrönet worden ist. Dessen Tages Welt-beruffene Glory aber der Ehr-neidige Todt/ nicht ohne Crimine Stellionatûs, denen Juristen wohl bekante Laster-That/ mit Erwürgung Leopoldischer Löwen-Gurgel/ die manche harte Brocken verschlucket; befleckt/ und zerlästert. Den 10. Mäy 1635. vertruge sich FERDINANDUS II. mit den gantzen Reich/ durch den Prager-Friden/ und du/ O Todt/ hast den 5ten Mäy den fridseeligsten Käyser bekrieget! Den 14. Mäy 1662. wurd CARL JOSEPH Ertz-Hertzog von Oesterreich mit der Würde deß Teütschen Ritter-Ordens Hoch-Meister-Stelle beehret/ und du/ O Todt/ hast den 5. Mäy den vornehmsten Ritter deß guldenen Blües seines Zierats beraubet! Den 16. Mäy Anno 1488. wurd MAXIMILIANUS I. zu Prugg in Flandern auß der Gefangenschafft entlassen/ und Anno 1664. erstgemelten Tags diser LEOPOLDUS I. mit einer herrlichen Victori wider die Türcken bey Gernowiz erfreüet/ und du/ O Todt hast LEOPOLDUM den 5. Mäy in deine Band genohmen/ auch disen grossen Obsiger zu Boden geschlagen: Eben zwar an St. Gotthards-Tag/ indem du gewüst/ daß er bey St. Gotthard Anno 1664. die Türcken biß auffs Haubt geschlagen! Den 23. Mäy Anno 1439. hat Käyser MAXIMILIANUS I. mit CAROLO VIII. König in Franckreich einen Friden-Schluß gemacht;

Oesterreichischer Ehren-Spiegel in Indice temporar. oder Geschichts Calender.

und du / O Todt / hast LEOPOLDUM I. den 5. Mäy in Angesicht deß unfridigen Franckreichs sterben gemacht! Den 24. Mäy Anno 1611. hat Käyser MATHIAS die Böhmische Reichs-Cron auffgesezt/und Anno 1653. FERDINANDUS IV. zur Röhmischen erwöhlet worden / und du / O Todt / hast LEOPOLDUM den 5ten Mäy nicht nur der Käyserlich- und Königl. Reichs-Cron entsetzet/sondern ihm von mehrer andern seinen Königreichen enthronnet! Den 30. Mäy 1438. wurd ALBERTUS II. zum Römischen Käyser gekrönet / und du Zaun-dürer Cronen-Feind hast LEOPOLDUM den 5ten Mäy deß 1705. Jahrs in solchem Stand gesezt / daß Er nicht mehr Regieret! Ist villeicht die Schuld an dem gewest / daß du blind darein gegangen? hilfft dir nichts zur Ausflucht / wann auch dein Advocat schon repliciren solt: Quis peccavit, hic, aut Parentes ejus, ut cæcus nasceretur? wer hat die Schuld? der Todt / oder seine Eltern / daß der blind gebohren wurde? dann auch die Blinden mit Sünden fählen können. Blinde gehen allzeit gemach / und Schritt vor Schritt / überspringen nicht leichtlich die Garten-Zäune; sondern halten sich an dieselbe. Hat es dich / du Stencker! nach den Geruch der Mäyen-Blumen gelustet / und zwar nach Königs-Cronen; dergleichen du den 4ten Mäy Anno 1643. in Franckreich / wo alles verblumet / von den Königlichen Lilien-Stamm / mit Abforderung LUDOVICI XIII. und Vatters dises XIVten gebrochen: Wie hast dann du abentheürlicher Lang-Fuß mit den eintzigen Schritt von den 4. auff den 5ten Mäy einen so verwegenen Sprung; und zwar einen Ruck-Sprung von XIII. auff I. von Franckreich in Oesterreich wagen därffen; und nicht vilmehr an deinen Zaun dich gehalten? indem dir XIV. näher / als I. gewesen wäre? Sehe nun endlichen / O Todt! das Unend deiner begangenen Injurien / welche bey uns Rechts-Gelehrten fast in allen Criminalien complic- und verfangen seynd. Es ist ja schier kein Gsatz deß Rechts / welches dich nicht überzeüget. Jedes Lex, wird dir zum Lux, verstehe zur Offenbahrung deines Betrugs. L. Aquilia beschuldiget dich / daß du dich auff dem Römischen Reichs-Adler gewagt. L. Falcidia, verdammet dich deß Mißbrauchs deiner Sengse. L. Cornelia de Falsis überzeüget dich deines Betrugs. L. Cornelia de Siccarijs convinciret dich der Meichelmörderey. L. Fabia de Plagiarijs erkläret dich / als einen Blut-Vergiesser. L. Julia de vi Publica publiciret dich als einen Tyrannen. L. Julia Majestatis entdecket an dir das Laster beleydigter Majestät. L. Pompeja de Parricidis insimuliret dich der schändlichsten Vatter-Mörderey. L. Rhodia de Jactu verdammet dich / daß du einen darnider geworffen / der nicht mehr auffgestanden. So gar das S.C. Turpillianum hat keinen Schutz vor dich / und deine Turpissima! du bist / und bleibst ein Käysers-Dieb / und zwar so lang dises lebwerthisten Fürsten Possessor malæ fidei, ein unrechtmässiger Besitzer / bist du uns nicht LEOPOLDUM, und Ihme selbst sein Leben wider gebest: dann wir verlangen: restitutionem in integrum, vollkommene Zuruckstellung.

Joh. c. 9. v. 2

Wie ich sehe / ihr Herren Juristen / habt ihr so vil Klagen / wider den Todt LEOPOLDI außgeschüttet / auch ohne Respect, daß diser ein gesalbter / ein Käyserlicher Todt sey; Wie auch bey den heiligen Reich GOttes der allervornehmste Minister Justitiæ, daß ich nicht gern seiner Statt / wiewohl meine Unschuld so rein nicht ist / wie meines Herrn Principalen / unter eüren Zähnen mich wünschen wolt. Mit denen Herren Theologen bin ich noch

leicht-

leichtlich außgekommen; Sie bestritten uns mit der Schrifft / und liessen sich auch mit der Schrifft von uns begnügen: Ihr aber fluchet disen unschuldigen Bain-Drächßler fast durch jedes Gesatz / und wollet ihm in das Burger-Recht eures Juris Civilis, gar nicht einkommen lassen; noch weniger eine Hof-Befreyung erlauben. Es ist in euren Codice kein Titl / der euch nicht abgeben muß einen Knitl / womit ihr auff den armen Todt / hätte bald gsagt / armen Teuffel / unerbärmlicher zuschlaget / als deß Booz seine Dröscher auff die Gersten / oder Gedeon auff das Traidt. Gedeon heist Conterens, und Booz in fortitudine, der Erste bedeutet die Streich / der andere den Nachdruck: Welche beyde mein Herr Principal gar wohl empfunden. Ihr habt zwar mit dem Bahn-Strall euerer schärffesten Excommunication einer auffgedichteten Infamia den Todt deß Käysers auß allen Rechten außgeschlossen / und so gar auß den Nahmen-Register euer Hoch-Löblichen Facultät (ob ihr schon vor dieselbe an ihme den besten Procuratorn habt) also zu sagen / ematriculiret; Weilen es doch in euren Rechten heist: Audiatur & altera pars, daß man auch den andern Theil hören solle; Hoffe ich / daß / weilen mein Herr Principal, den ich umb derowillen einen Herrn nenne / nicht / weilen er den grösten Herrn / wie ihr mit Augen sehet / einen Herrn zeigt / sondern weil er an LEOPOLDO den grösten Herrn der Welt / zugleich auch den grösten Schatz / so wir verlohren haben / besitzet. Hoffe / sag ich / daß solcher mein Herr Principalis der Todt / und zwar sub Auspicijs, unter den Schatten deß nunmehr schon ad umbram Mortis übergangenen Käysers / dem er nicht nur seine Disputation, sondern sein gantzes Hauß / und Grufft dediciret: So vil glückseeliger seine Unschuld defendiren werde; wievil mehr die Herren Juristen selbst schon dises liebsten Käysers Gerechtigkeit / und Beystand aller Unschuldigen angerühmet. Ich könt zwar protestiren / daß sich eine Hoch-Löbliche Facultät in denen vorgebrachten Klag-Puncten wider den Käyserlichen Todt etwas zu weit ausser den Schrancken einer gerichtlichen Klag-Gebührlichkeit / auß Uberfluß ihres Eyfers verschritten habe; Indem sie so gar eine Verantwortung deß Todtes auß den Gestirn / von denen Planeten / und Himmels-Zeichen; von den Mond / und der Waag / von der Zeit / seiner Monath- und Tägen; Welches alles den Todt nichts anfichtet: als der von GOtt / weder auff die Zeit / noch auff das Gestiren gebunden / prætendiret. Ich könte billich excipiren wider die vornehme Klagerin / weilen es auß so vilen Vorwerffungen deren natürlichen Defecten meines Herrn Principalen / als da seynd: Seine Blindheit / sein langfussiger Schritt / und falscher Wander-Sprung ꝛc. Nicht anderst scheinet / als ob man mehrer Inimicus Personæ, als Inimicus Causæ wäre; Jedoch mit Stillschweigen meiner Parthey keinen Schuldes-Verdacht zu erwecken: Weil mir zur Advocatur deß Todts / das Jus Civile nicht zugelassen / nimb ich meine Defensions-Waffen / auß dem Jure Canonico Divino. Hat Bartholus, und Baldus zum Schutz deß Todtes nichts geschriben? Schutzen ihm schon genugsamb die Canonische Bücher deren Propheten / und Aposteln; so gar der allerweiseste Salomon selbsten. Daß der Todt mit Abforderung LEOPOLDI deß Käysers / in seiner höchsten Gerechtigkeit dannoch ungerecht seyn / und eben so wenig Respect auff die Meriten / als auff die Persohnen haben solle / ist nicht zu glauben; Weil eben der Todt LEOPOLDI disen frommen Fürsten in seinen Leben biß auff das 65. Jahr seines Alters in Käyserlichen Thronn / biß auff das 47. seiner

Regierung; In Böhmisch- und Ungarischen Königreichen biß 46. und 50. Jahr lang zugewartet; Auch kein Käyser von Oesterreichischen Stammen also lang regieret / als eben diser / der vor seiner mehr andere Fürsten mit fruheren Jahren abgehen gesehen. Das Göttliche Recht sagt durch Syrach am 38. Cap. daß denen Lebendigen zur Beweinung der Abgestorbenen nur ein / oder zwey Täg genug seynd / und diß zwar nach Proportion deren Meriten deß Verstorbenen: Fac luctum secundùm meritum ejus uno die, vel duobus propter detractionem; Mache die Trauer nach seinen Verdienst einen/oder den andern Tag zum Schutz deiner Ehren. Ob nun LEOPOLDI Meriten von dem Todt / mit Zuwartung so viler Jahren / nicht mehrer / als mit zwey- oder drey-tägiger Trauer seiner Exequien von denen Lebendigen ermessen werden? laß ich die gantze Welt drüber urtheilen.

Eccli. c. 38. v. 18.

Daß es ein sträffliches Unterstehen deß Todts solle gewesen seyn / weil diser LEOPOLDUM, nicht nur als einen Menschen/und höchst-meritirten Käyser entraubet; sondern als LEOPOLDUM Justum, dem allergerechtisten Käyser: finde ich nicht / und probire vilmehr in Widerspill / daß diser Todten-Raub deß gerechten Käysers mehr auff dessen / als auff sein eygenes Interesse angesehen war; weil das Göttliche Recht durch Salomons Ausspruch in Buch der Weißheit sagt: Justus, si morte præoccupatus fuerit, in refrigerio erit; Wann der Gerechte von den Todt übereylet worden / wird er seyn in der Freud. Daß der Todt bey wachsenden Mond LEOPOLDUM duplo Sole die gedoppelte Sonnen der Tugend/ und Majestät/welche den Christ-feindlichen Türcken-Mond in grosses Abnehmen gebracht / hinweg genohmen: Was solt dises vor eine Verwürckung seyn? ist dann nicht recht / und billich / daß der Todt zu solcher Zeit / den Christlichen Türcken-Feind/die Sonne deß Christlichen Käyserthumbs mit seinen Schatten verduncklet: Welche eben die beste Zeit / den Todt deß Christlichen Käysers / mit den Todt deß sterbenden Christen-GOtt gleichförmig zu machen? davon das Göttliche Recht bey Lucas am 23. Cap. Tenebræ factæ sunt, es seynd Finsternussen worden / Sol obscuratus est, und die Sonne wurde verduncklet.

Sap. c. 4. v. 7.

Luc. 23.

Da die Waag mit dem Tag deß Todts eingetroffen / war dises schon nit ungereimbt; Weil eben GOtt durch den Todt allen Sterblichen bey den Prophetischen Cannonisten Daniel sagen last / was da gesagt worden / den auffgesetzten Persianer-König Baltassar: Appensus es in statera, du bist auffgestellet in der Waag. Und warumb nicht auch zum Käyser LEOPOLD, der fast einen gleichen Nahmen geführt: LEOPOLDUS, IGNATIUS, BALTHASAR? Daß aber die Herren Rechts-Gelehrte dises Waag-Zeichen zur Entschuldigung deß Todts nicht gelten lassen / noch weniger dabey das Göttliche Recht erwegen wollen; Patientia! meine Rechten sagen: Mendaces filij hominum in stateris: die Menschen betrügen sich in der Waag.

Dan. c. 5. v. 27.

Psal. 6. v. 10.

Daß der Todt mit Abforderung LEOPOLDI zur Mäyen-Zeit auß den Oesterreichischen Paradeyß-Garten / wo Blühe / und Frücht allzeit beysamen seynd / die schöne Käyser-Blum seiner Persohn / und Majestät zugleich mit seiner Fruchtbarkeit deren goldenen Oepfflen seiner Siges-Süssigkeiten abgezweiget; ist eben diß nicht wider seine Profession: weil Er selbst ein belehrter Gartner ist / in Paradeyß-Garten gebohren / und aufferzogen: Morte morieris, du wirst deß Todts sterben; Nicht / weil er / wie

Gen. 2. v. 18.

Gart-

Gartners-Leüth mit Kramppen / und Schaufflen / gleich seinen Spieß-Gesellen den Todten-Grabern zu thun hat; sondern weilen ihme das Göttliche Recht zwey andere Instrumenten / Falcem volantem, das ist die Sengsen / und Uncinum pomorum, einen Oepffel-Hacken erlaubet; mit der Sichel die Blumen / mit den Hacken aber die Oepffel zufählen. Und welcher Stümpler wäre nicht diser Gartner / der nicht zur Mäyen-Zeit in denen Gärten die Mäy-Blumen / und Garten-Frücht einsamblete? Indem ihn das Göttliche Recht absonderlich dise Zeit von der schönsten Garten-Braut in hohen Lied vorschreiben lassen: Flores apparuerunt in terra nostra, tempus putationis advenit, die Blumen erschunen auff unserer Erde / die Zeit deß Einsamblens ist kommen heran. Zach. 5. 1. Amos. 8. 2. Cant. 2. v. 12.

Daß der Todt LEOPOLDI die Glückseeligkeiten deß Monats Mäy / nach so vilen Oesterreichisch-Durchlauchtigsten Glücks-Geburten nicht wenig verdunckle / und zu diser Zeit etwas ungemeines mache; wundert denselben nicht wenig / daß die Hochweise Juristische Facultät auß den Zeit- und Jahrs-Büchern nur allein so vil leb- und sig-seeliges / nicht aber auch etwas Leich- und Todt-seeliges auff die Bahn gebracht: indeme doch der Todt Anno 1308. den 1. Mäy ALBERTUM I. das ist RUDOLPHI I. der Oesterreichischen Käyser Wurtzel ersten Zweig / mit noch vil grösserer Fury abgerissen. Auch deß zartern Geschlechts nicht zu vergessen / hab ich nicht Ursach ein weit entfehrnetes Exempel zu geben / von der schönen Portugesin ISABELLA Käyser CARL V. Gemahlin; so sich eben den ersten Mäy Anno 1593. in der Blumen-Unschuld disen Schnitter unter die Sichel ergeben; ich will nur von jüngern Zeiten gedencken / auff zwey Durchlauchtigste MARIEN, deren eine Käyser LEOPOLDS leibliche Frau Mutter / den 13. Mäy Anno 1646. die andere aber MARIA ELEONORA LEOPOLDI Schwester Ertz-Hertzogin von Oesterreich den 12. Mäy Anno 1653. mit Todt abgangen. Da heist es wohl nach den Text deß Göttlichen Gerichts: Abyssus Abyssum invocat, ein Gruben sperret der andern den Rachen auff / ein Grab den andern. Oesterreichischer Ehren-Spiegel / in Geschichts-Calender. Psal. 41. v. 8.

Daß mein Herr Principal einen falschen Lufftsprung gemacht; will vilmehr sagen / in der Mäyen-Zeit von Franckreich in Oesterreich; von 4ten auff den 5ten Mäy; von Ludwig auff LEOPOLD: Tantæ mollis erat, Romanam *invisere* Gentem! also vil gestunde solches den Todt heimbzusuchen das Römische Volck! wann GOtt die Länder / und Völcker durch ihre Lands-Fürsten heimbsuchet / geschicht solches gemeiniglich durch deren Tyranney / oder Todt. Daß erste hat bey LEOPOLD nicht statt gefunden / bey deme Löw / und Lamb durch das guldene Band verknüpffet. Von den andern aber / adhuc sub Judice lis est, seynd die Richter annoch strittig. Meines Käysers Todt betreffend ist diser durch Göttliche Rechten entschuldiget / als welche disen langfussigen Land-Botten deß Himmels die Fürsten auß der Welt dahin abzuhollen / nicht nur Füß zum gehen gegeben: Ante faciem ejus ibit Mors, sondern auch ein Pferdt zum Reithen: Ecce equus pallidus, & qui sedebat super eum, nomen illi Mors, und was noch mehrer ist / mit einen paar Flügel zum Flügen versehen: Ecce falx volans! die fruh-jährig abgehen / mit denen flügt der Todt: die mittlern Alters sterben / die reithen mit den Todt; die aber in hocherlebten Alter marchiren / mit denen gehet der Todt / und last ihnen gute Zeit. Ist nun das Flügen deß Todts eine Ubereylung? das Reithen deß Todts ein Præcipi- Habac. 3. 5. Apoc. 6. 8. Zach. 5. 1. Alia versio.

cipitanz? und das Gehen deß Todts eine Gelegenheit der Sterbenden? laß ich alle Rechten urthlen / ob LEOPOLDI Todt / nicht Schuld-loß gewesen sey? Betreffend seine Mängel / umb welcher willen / er nicht so gar irregular, daß er nicht in denen Evangelischen Rechten auff die Frag: Quis peecavit, ut cæcus nasceretur? gnug Platz uud Raum funde / den höchsten Gesatzgeber solcher Blindheit wegen statt seiner antworten zu lassen / neque hic peccavit, neque Parentes ejus; sed ut manifestentur opera DEI in illo; diser hat nicht gesündiget / noch seine Eltern / dieweil er blind ist; daß wir an ihm sehen solten / die Werck Gottes / und seine geheime Verordnungen.

Joan. c. 9. v. 2.

Dises also / Rechts-gelehrte Facultät / advocire ich heunt vor den GOtt-seeligsten Todt LEOPOLDI zu seiner Gerechtfertigung. Was nun dein rechtes Punctum Juris betrifft / daß du LEOPOLDI Todt Possessorem malæ fidei, einen unrechtmässigen Besitzer nennest; und daher auch von ihme restitutionem in integrum begehrest: Damit du sehest / daß ich dir mehrer zulasse / als ich solle; und daß ich auch deine Leges Civiles, oder Burger-Gesätz nicht gar ausser Acht setze / antworte ich mit einen eintzigen Jahr-zahligen Wort / und sage: ConCeDaMVs! Es gelte dann / daß der Todt unsers liebsten Käyser malæ fidei Possessor seye / was solt dann dises ihme / und dir auch schaden können? Ihme nichts / dann er sich schon durch die Præscription legitimiret: Jedoch ich rathe dir / daß du auch deinen Verlust per actionem rescissoriam suchest. Bekant ist in eüren Rechten; daß / wann in eines rechtmässigen Herrn Gut bey dessen langwühriger Abwesenheit in denen Geschäfften deß gemeinen Wesen / unterdessen ein Possessor malæ fidei, wie ein Raub-Vogel einsitzet / und selbiges ohne Reclamation, oder Widerspruch biß auff das End der bestimmten Præscriptions-Zeit / zu seinen Genuß behaltet; daß disen Zweyten die Præscription nur so lang im Nest erhalte / und zugesprochen werde; biß nicht der Erste rechtmässige Besitzer dises Præscriptions-Recht / per actionem rescissoriam, oder beständigen Widerstand zerschneide / mit Vorgebung / daß ihme Abwesenden seine Abwesenheit in Geschäfften deß gemeinen Wesens nicht schaden könne; laut jenen Spruch: Absens reipublicæ causâ, pro præsenti habetur, & nemini damnosa esse debet, ein Abwesender in den Negotio das gemeine Wesen betreffend wird jederzeit vor gegenwärtig geachtet / und kan ihn solche Abwesenheit nicht schaden; so daß ihm endlichen das Gut von dem Eingesessenen widerumb abgetretten werden muß.

Oinotom. l. 4. Tit. 6. de actionibus §. rursus.

Das schönste Exempel solcher Action haben wir scheinbarlich abzunehmen in der Evangelischen Todten-Geschicht / deß von den Todt in Grab gantz eingenommenen / doch widerumb außgehändigten Lazari. Christus war abwesend / und Lazarus sturbe; der Todt nahm somit Possession / und præscribiret ihn / weil Lazarus nunmehr schon 4. Tag in Grab gelegen / und könte nicht mehr außkommen: quadriduanus est enim. Jedoch Christus der HErr / alsbalden er vernohmen disen Einsitz deß Todts in Lazarum / und in das herrliche Gut seines Lebens: kombt er zuruck nach Bethania, und wohl wissend / da er seine Gerechtigkeit an Lazaro nicht verlohren; als der in seiner Gegenwart nicht gestorben wäre: Si fuisses hic, Frater meus non fuisset mortuus; bey sich auch wohl getröstet / daß er in Causa Reipublicæ seines Predig-Ambts / deß Glaubens / und neüer Kirchen-Einrichtung beschäfftiget / und abwesend / keinen Schaden leyden könne;

Johan. c. 11. v. 39.

ma-

machet alsobalden actionem rescissoriam wider den Todt mit Abforderung seines grossen Freund / deß Lazari, durch die Wort: Lazare veni foras, und sehe grosses Wunder! die Præscription wird rescindiret/der Allmächtige Actor zerreisset alles / und der Todt muß seine Possession mit Schamröthe abtretten / & statim prodijt, qui fuerat mortuus, und es kame gleich hervor / der schon gestorben war. Will nun ein Hoch-Löbliche Juristische Facultät / daß das tugentliche Leben deß Käysers / welches den Todt an 5ten Mäyen-Täg in die Hand gerathen / da diser von den höchsten Himmels-Käyser auß diser Welt in Himmel abgefordert worden; auch solche seine Abwesenheit in Causa Reipublicæ, vor das heilige Römische Reich/und allen seinen Erbländern denen/desto nutzlicher zu seyn in den Himel durch seine Aufsicht / und Vorbitt; abgesehen ware: in integrum restituiret werden solle; so berathe ich dieselbe wider meinen Herrn Principalen actionem rescissoriam zu machen / aber ehe nicht/als zu jener bestimten Zeit/ da der Göttliche Richter selbsten zu Gericht sitzen wird / umb allen Partheyen einen Genügen zu thuen; und ich versichere auff die Apostel Parolla deß heiligen Petri seines Statthalters / der alle klagende Partheyen biß dahin zu warten verbscheidet: usque in tempora restitutionis omnium, das ist: biß zur Zeit der vollkommenen Restitution aller Menschen; Daß der Todt LEOPOLDUM den Käyser / obschon dermahlen præscriptum, und plusquàm quadriduanum, bey allgemeiner Aufferstehung deß Fleisches / unfehlbar wird müssen abtretten. Act. c. 3. v. 21. Dessen habt ihr euch nun gäntzlichen zu verlassen. Was wolt ihr nun mehr? schliesse demnach / und sage: ist LEOPOLDI deß Gerechten gerechter Todt in seinen Rechten also recht/ und gerechtfertiget / daß selbst du Rechts-gelehrte Hoch-Löbliche Facultät nichts unrechtes darüber außzustellen?

Ey! so:

DanCk zV GOtt LepoLDs ToDt/

Sing / und sag / ohne Klag:

TE DEUM LAUDAMUS.

## Dritter Auffzug.

NUn sehe ich aufftretten eine Hoch-Löbliche Medicinalische Facultät / und mir sagen: Da locum Medico, gib dem Medico seinen Platz; und dises thue ich mit so vil geneigtern Willen / wievil mehr ich den weisen Rath deß Syrachs in guter Gedächtnuß habe / der mir sagt: Honora Medicum propter necessitatem, ehre den Artzten umb wegen der Noth: auch mit so vil grösseren Respect, als mich meine Schuldigkeit obligiret in acht zu nehmen / das dermahlen vorstehende Haubt einer gantzen Hoch-Löblichen Universität zu Wienn; dessen hohe Meriten Medicinalisch weit-berühmter Erfahrenheit / daß selbe nicht nur allein vor den gantzen Academischen Volck Rectoral, sondern beynebens auch in den Angesicht der gantzen Welt / Magnific gemacht haben. Dann wann ich betrachte/ daß auff dessen Eccli. c. 38. v. 11. Ibid. v. 1.